

ben. Er wäre dafür, die Bestimmung der alten Gemeindeordnung herüber zu nehmen.

Reg.-Komm. glaubt, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung ausreiche; wer die Annahme des Vorsteheramtes verweigere, der zahle eine Geldstrafe bis zu 50 fl. und sei alsdann befreit. Was nütze am Ende ein Vorsteher, der seine Pflichten nur mit Widerstreben erfülle.

Marxer: Wenn man sich mit 50 fl. loskaufen könne, dann werden dies viele thun; dann sei diese Summe zu gering. Ich fasse das Gesetz anders auf: er muß die Strafe zahlen und dennoch das Amt übernehmen.

Präs.: Ich möchte mich der Ansicht des Hrn. Marxer anschließen; wer gewählt wird, soll die Wahl annehmen, wo keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, und diese wollen wir hier eben erweitern. — Es wird heute der Antrag auf eine III. Lesung der Gemeindeordnung gestellt werden; im Falle dieser Antrag durchgeht, würde ich den § an die Kommission zurück verweisen. Bevor aber diese Frage entschieden ist, können wir also den § nicht erledigen, und ich schlage daher vor, die Abstimmung über diesen § bis dahin auszusetzen.

Kind: Nur noch ein Wort möchte ich mir erlauben. Es heißt, bei einer beharrlichen Weigerung solle diese Strafe eintreten. Könnte man es nicht ganz und gar der Regierung überlassen, hier zu entscheiden, ob der Betreffende frei zu lassen sei?

Präs.: Wir wollen unsere Gemeindeordnung nicht so machen, daß die Regierung unnöthigerweise eingreift; es sollen vielmehr die Verhältnisse durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden.

Abstimmung ausgesetzt.

§§ 62, 63, 64 einstimmig angenommen.

§ 65. Kind: Ich habe schon bei der I. Lesung für eine Belohnung der Dienstleistungen in Gemeindefachen gesprochen. Meine Ansicht ging nicht durch. Nun möchte ich jedenfalls dafür sprechen, daß wenigstens dem Gemeindeführer eine Vergütung ausgeworfen werde.

Präs.: Das braucht nicht im Gesetze ausgesprochen zu werden, denn der Gemeinderath hat so viel Pouvoir, um dieses thun zu können. Für eine Besoldung der Gemeinderäthe sind unsere Gemeindefassen zu schwach. Gewöhnlich wird zu Gemeinderathsversammlungen auch die Abendzeit gewählt, so daß keine wesentliche Zeitversäumnisse vorkommen kann. Somit wollen wir keine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, welche den Gemeindeführer zu sehr belastet. Findet es eine Gemeinde recht und billig, daß die Gemeinderäthe eine Belohnung erhalten, so mag sie selbst beschließen.

Der Antrag von Kind wird mit 4 Stimmen unterstützt.

Kind: Ich will nicht, daß man den Gehalt im Gesetze ausdrücke, sondern daß man nur ausspreche, daß die Gemeinde einen Gehalt auswerfen kann. Wenn man den Gemeinderäthen nichts gibt, so werden sie auch nichts thun.

Reg.-Komm.: Wenn es nur auf die 30 fr. Sitzungsgelder ankommt, damit die Gemeinderäthe Interesse für die Gemeindefachen zeigen, dann ist es wirklich sehr traurig, und dann wäre es besser, gar kein Gesetz zu machen.

Präs.: So viel ich weiß, ist es nirgends gebräuchlich, daß die Gemeinderäthe Taggelder beziehen.

Kind: Wie es scheint, bekommt mein Antrag keine Majorität und ich ziehe ihn sonach zurück.

Der § wird mit allen Stimmen angenommen.

§§ 66 — 79 einstimmig angenommen.

§§ 80, 81, 82 einstimmig angenommen.

§§ 83 — 110 einst. angenommen.

§ 111 anstatt Polizeiwachmänner . . . Sicherheitsmannschaft.

§ 112 einstimmig angenommen.

Reßler verliest nun den Kommissionsantrag auf eine dritte Lesung der Gemeindeordnung.

Präs.: Ich fordere diejenigen Herren, welche mit dem Kommissionsantrag einverstanden sind, auf, sich zu erheben. Mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Sitzung am 14. März.

Kind und Gmelch entschuldigt, Erni und Büchl fehlen.

Gegenstand: III. Lesung der Gemeindeordnung.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls:

Präs.: Seit letzter Sitzung ist noch eine 4te Petition von Gamprin eingelaufen, unterzeichnet von einigen Bürgern dieser Gemeinde. Ich ersuche den Hrn. Sekretär, diese Petition zu verlesen. — (Hierauf:) Da die Forderung dieser Petition durch den § 2 erledigt ist und da dieser § in letzter Sitzung unverändert beibehalten wurde und voraussichtlich auch heute keine Aenderung erfahren wird, so trage ich an, daß über diese Petition zur motivirten Tagesordnung geschritten werde.

Reßler: Nach § 78 dieses Gesetzes also hat die Gemeinde das Recht, Umlagen zu erheben, aber nur auf jene Gründe, welche in ihrer Markung liegen.

Präs.: Der Gegenstand der Petition ist dieser: Es soll kein Grundstück in zwei Gemeinden zur Steuer gezogen werden können. Dieser Grundsatz ist aber im § 2 ausgesprochen, so daß keine weitere Bestimmung nöthig ist.

Abstimm.: Der Antrag des Präsidenten angenommen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung:

III. Lesung des Gemeindegesetzes.

Da zwei Lesungen vorausgegangen sind, so schlage ich vor, daß keine weiteren Beratungen der einzelnen Paragraphen stattfinden, wenn Niemand das Wort begehrt: solche unbeanstandete Paragraphen betrachte ich als angenommen. Dagegen werde ich die Anträge der Kommission eigens verlesen und zur Abstimmung bringen.

Es wird nun der Kommissionsbericht verlesen, wie er in Nr. 7 der Landeszeitung schon abgedruckt wurde. Hierauf beginnt die III. Lesung.

Eingang bis § 3 einstimmig angenommen.

§ 4. Wolfinger: Ich vermiße das Recht der Gemeinde, die Erlaubniß zu Berechtigungen zu erteilen. Es heißt hier nur, die Gemeinde habe das Recht der Aufnahme von Gemeindeführern, nicht von Bürgerinnen. Ich dünke, dieses Recht gehöre auch hieher, wenn es sich darum handelt, der Gemeindeautonomie anheim zu stellen, Bürger aufzunehmen, wie es im alten Gesetze bestimmt war. Es ist da nicht ein bloßes Vermögenszeugniß genügend, darauf setze ich keinen großen Werth, wohl aber auf ein Vermögenszeugniß. Es handelt sich darum, Hei-